

wissen, welche Präsumtionen stattfinden sollen. Muß der Eigenthümer beweisen, daß die Sache sein Eigenthum sei, oder muß der Stehlende erweisen, daß er es rechtlicher Weise erworben habe? Darf z. B. bei Holzdiebstählen nicht vermuthet werden, daß ein bekannter Holzdieb das Holz gestohlen habe, welches er aus fremder Waldung zu Hause trägt, und daher beweisen müssen, daß er es rechtlich erworben habe? und darf derselbe daher nicht auch angehalten werden auf einem andern Mevier, als auf dem er gestohlen? Diese Präsumtionen und Bestimmungen gehören in ein desfalls zu erlassendes Gesetz und können in das Criminal-Gesetzbuch nicht aufgenommen werden. Meiner Ueberzeugung nach geht die Vermehrung der Felddiebstähle daraus hervor, daß man das Prinzip der Humanität übertrieben, und nicht demselben Grenzen zu Gunsten der rechtlichen Staatsbürger gestellt hat. Ich habe mich am vorigen Landtage bereits darüber ausgesprochen, und seit diesen drei Jahren hat sich meine Meinung nicht geändert. Man hat das Humanitätsprinzip eher noch weiter ausgedehnt, damit aber nicht bewirkt, daß die Verbrecher das Eigenthum des Landmanns oder Bürgers verschonen.

Vizepräsident D. Haase: Ich sehe mich genöthigt, das Deputations-Gutachten in Schutz zu nehmen. Der Antrag des Petenten war in Beziehung auf Felddeuben theils auf deren Strafbestimmung, theils auf polizeiliche Vorkehrung dagegen gerichtet. Was nun die Strafbestimmungen betrifft, so gehören diese in das Criminalgesetzbuch, und wir würden wieder in den alten Fehler früherer Zeit fallen, wo für jedes besondere Verbrechen, als Raub, Tumult, Brand ic. auch ein besonderes Gesetz gegeben wurde, wenn wir für Felddiebstähle ein selbstständiges Gesetz haben wollten. Was aber die polizeiliche Vorkehrung anlangt, so sehe ich selbst nach den Beispielen, die hier erwähnt wurden, nicht ein, wie von Seiten des Staates noch andere Vorkehrungen, als bereits durch die im Deputations-Gutachten erwähnte Verordnung geschehen, getroffen werden könnten. Man irrt, wenn man keine Vorkehrungen gegen Felddeuben in der angezogenen Verordnung finden will, denn es sind ja in selbiger wörtlich die Fluren erwähnt, u. zwar in der 34. §. ausdrücklich im Gegensatz von Waldungen und Forsten die Fluren genannt. Fluren können doch hier offenbar nichts Anderes bedeuten, als Feld und Wiesen? Ich frage nun, wie es möglich sei, daß anderergestalt gegen Felddeuben ein Schutz durch die Staatsregierung gewährt werde, als wenn es dem Eigenthümer von Feld und Wiese gestattet wird, sich Schutz durch Militair zu erbitten, versteht sich, auf seine Kosten. Es kann dieser Schutz aber nur durch einzelne Mannschaften geschehen, denn unmöglich können die sämtlichen Fluren des Landes von größern Truppenabtheilungen bewacht und das ganze Militair zum Schutz der Feldfrüchte verwendet werden. Am allerwenigsten aber kann Etwas dergleichen auf Kosten des Staates geschehen. Wie viel Militair würden wir sonst halten müssen, und wie hoch würde sich dann der Militairetat im Budget stellen! Will der Feldeigenthümer durch besondere Mittel seine

Feldfrüchte gewahrt sehen, so ist es seine Sache, wie es die Sache eines Jeden ist, der bewegliches Eigenthum besitzt, dasselbe gegen Diebe zu wahren. Der Staat schützt durch Gesetz und Spruch, übrigens muß Jeder das Seinige selbst schützen. Es würden dadurch, wie gesagt, große Kosten für den Staat herbeigeführt werden, wozu Viele beizutragen haben würden, denen der also geschützte Gegenstand ganz fremd ist. Man hat auch außer den Felddeuben andere Beschädigungen des ländlichen Eigenthums erwähnt und dagegen den Schutz des Staates angesprochen; man hat angeführt, es würden zuweilen Schweine über die Felder getrieben, es würden Gänse gehalten, die auf fremdes Land hinausgetrieben würden. Dagegen kann man sich nun auf keine andere Weise helfen, als daß ein Jeder auf sein Eigenthum Achtung giebt, den Dreiber pfändet und bei Gericht anzeigt. Wir haben darüber in den Gesetzen allgemeine Bestimmungen, und ich finde anderweite besondere Bestimmungen für solche Fälle nicht nöthig. Wenn ferner gesagt wurde, es müßten bei Felddeuben Präsumtionen festgesetzt werden, die man bei Untersuchungen wegen Felddeuben zum Grunde zu legen habe, so bemerke ich, daß deshalb besondere Präsumtionen sich nicht feststellen lassen, sondern, daß es da nach den allgemeinen rechtlichen Präsumtionen und Prinzipien geht. Die rechtliche Vermuthung ist für den Beschuldigten, Vermuthung faktischer Art bedingt jedesmal der spezielle Fall. Z. B. sobald der Bestohlene beschwört, daß das bei Jemand aufgefundenene Getreide sein Eigenthum und ihm gestohlen sei, so würde in der Regel eine Präsumtion gegen den Besitzer entstehen; wenn hingegen der Bestohlene dies nicht beschwören kann, so tritt in der Regel die Präsumtion ein dafür, daß es nicht gestohlen sei. Präsumtionen faktischer Art, die überall durchgreifen, lassen sich nicht aufstellen. Ich komme darauf zurück: Jeder ist verbunden, sein Eigenthum faktisch zu schützen, nur den Rechtsschutz gewährt der Staat; wenn aber noch der Staat außerdem zum faktischen Schutz zweckmäßige Mittel gegen Vergütung an die Hand gegeben, so hat derselbe das Aeußerste gethan. Ein Jeder kann und mag dann von diesen Mitteln Gebrauch machen und sich so auf seine eigenen Kosten, wie hier gegen den Felddiebstahl, schützen.

Referent v. Seyßer: In Bezug auf diese Aeußerung erlaube ich mir einige Worte. Als der Gegenstand in der Deputation zur Berathung kam, wurde von einem Deputations-Mitgliede auf den Nutzen des Militairs hingewiesen; es hätte sich dieses in der Gegend von Reichlitz allerdings als hinreichend bewiesen, denn, sobald das Militaircommando zu diesem Behufe daselbst eingetroffen, wären diese Diebstähle größtentheils verhindert worden.

Abg. Sahrer von Sahr: Die Diskussion hat, nachdem ich um's Wort bat, eine solche Wendung genommen, daß mir Nichts mehr nachzutragen übrig bleibt. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die unbefugte Viehhaltung die meiste Veranlassung zum Felddiebstahl giebt. Es giebt Leute, die unverhältnißmäßig viel Vieh halten und dann genöthigt sind, das Futter zu stehlen. Das ist eine Sache, die sich durch gesetzliche Bestimmungen schwer heben

*